

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 519a, 519b; ArbGG § 9

Leitsätze:

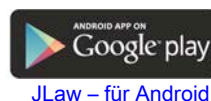
1. Fehlt in einer Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten, so ist dieser Formmangel unschädlich, wenn die Anschriften des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßvertreters gerichtsbekannt sind.
2. Das Berufungsgericht ist nicht verpflichtet, die in einer Berufungsschrift fehlende Anschrift zu ermitteln.
3. Kann eine Berufungsschrift nicht an den Berufungsbeklagten zugestellt werden, weil dessen Anschrift nicht ersichtlich ist, so wird dieser Mangel nicht dadurch geheilt, daß der Berufungsbeklagte formlos von der Einlegung des Rechtsmittels erfährt.

Aktenzeichen: 3 AZR 363/74

Urteil des BAG vom 22. Mai 1975 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 363/74

4 Sa 837/73 Niedersachsen

Verkündet
am 22. Mai 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. April 1974 - 4 Sa 837/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betrieb zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt und Notar Dr. W R in V eine Anwaltssozietät. In dieser war der Beklagte vom 1. Januar bis zum 20. September 1969 beschäftigt und mit den Aufgaben eines Bürovorstehers betraut.

Der Kläger hat den Beklagten auf Schadenersatz in Höhe von 4.449,99 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er hat geltend gemacht, der Beklagte habe in dieser Höhe Beträge abgehoben bzw. entgegengenommen, die für Mandanten bestimmt gewesen seien. Er habe das Geld jedoch nicht bestimmungsgemäß weitergeleitet, sondern für sich behalten. Eintragungen im Kassenbuch fehlten. Die die Vorgänge betreffenden Akten seien seit 1969 verschwunden.

Der Beklagte hat nicht bestritten, die genannten Beträge eingezogen zu haben. Er hat jedoch behauptet, das Geld sei ordnungsgemäß weitergeleitet worden. An die Einzelheiten könne er sich zwar nach vier Jahren nicht mehr erinnern, eine Unterschlagung sei jedoch gar nicht möglich gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 16. Oktober 1973 in vollem Umfange stattgegeben. Der Verbleib des Geldes sei zwar nicht mehr aufzuklären, den Beklagten treffe jedoch die Beweislast. Der Beklagte hätte sich die Entgegennahme der Gelder im Büro der Kläger quittieren lassen oder wenigstens nachprüfen müssen, ob die Buchhalterin den Eingang ordnungsgemäß vermerkt hatte.

Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 2. November 1973 zugestellt. Der Beklagte hat durch Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

12. November 1973 - eingegangen am 13. November 1973 -
Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

"Aktenz. des Arbeitsgerichts W'haven: Ca 1144/72

Berufungsschrift

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwälte Dres. R ./. W
und M -----
RAe Dr. v. C
u. K

legen wir hiermit namens und in Vollmacht des
Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Wilhelmshaven vom 16. 10. 1973

B e r u f u n g

ein."

Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts hat noch
am 13. November 1973 die Anforderung der erstinstanz-
lichen Akten beim Arbeitsgericht Wilhelmshaven verfügt.
Die Verfügung wurde am 16. November 1973 ausgeführt.
Die Akten des Arbeitsgerichts gingen am 22. November
1973 beim Landesarbeitsgericht ein.

Mit Schreiben vom 14. November 1973 teilte der
Prozeßbevollmächtigte des Beklagten dem Kläger mit, er
habe Berufung eingelegt, jedoch noch nicht abschließend
entschieden, ob die Berufung auch durchgeführt werde.
Am 16. November 1973 unterhielten sich der Kläger und
der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten telefonisch
über das weitere prozessuale Vorgehen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Be-
klagten als unzulässig verworfen, weil sie nicht in der
gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt
worden sei. Die Berufungsschrift vom 12. November 1973
sei unzulänglich. Sie nenne zwar die Namen der Parteien
des Rechtsstreits und lasse auch die Parteistellung

- 4 -



- 4 -

erkennen, es fehle aber die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten. Das sei entscheidend.

Gegen dieses Prozeßurteil wehrt sich der Beklagte mit seiner Revision.

Entscheidungsgründe:

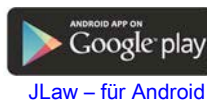
I. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern auch den Rechtsmittelgegner bzw. seinen Prozeßbevollmächtigten und deren Anschriften so genau angeben, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift alsbald erfolgen kann. Ein Mangel kann nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist geheilt werden. Spätere Erklärungen oder Ergänzungen sind unbeachtlich; das Rechtsmittel ist zu verwerfen (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 9. Dezember 1974 - 3 AZR 42/74 - [demnächst] AP Nr. 27 zu § 518 ZPO mit einer vollständigen Übersicht über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [zu I der Gründe]).

Diese Rechtsprechung ist von der Erkenntnis bestimmt, daß die Rechtsmittelfrist nicht nur wegen des Beschleunigungsgrundsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, sondern vor allem wegen schutzwürdiger Interessen des Rechtsmittelbeklagten sobald als möglich zugestellt werden muß. Das setzt voraus, daß dem Gericht wenigstens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist die Anschrift des Rechtsmittelbeklagten bekannt wird, was der Rechtsmittelkläger mit einer ganz geringfügigen Mühe bei der Einlegung des Rechtsmittels sicherstellen kann. Soweit Mes den gegenteiligen Standpunkt vertritt und annimmt, von dem Berufungs- bzw. Revisionskläger werde vergleichsweise zuviel verlangt (Anm. zu AP Nr. 22, 23 zu § 518 ZPO;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Anm. zu AP Nr. 8 zu § 553 ZPO), konnte das den Senat nicht überzeugen (vgl. Urteil vom 9. Dezember 1974, aaO [zu I der Gründe]).

II. Der Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg auf eine gegenteilige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen.

1. Allerdings kommt in BGHZ 21, 168 [170] in einer beiläufigen, die Entscheidung nicht tragenden Bemerkung zum Ausdruck, daß der Bundesgerichtshof die Benennung des Rechtsmittelbeklagten genügen lassen würde und nicht darüber hinaus die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift für erforderlich hielte. Diese Entscheidung hat der Senat jedoch schon in seinem Urteil vom 9. Dezember 1974 - 3 AZR 42/74 - ([demnächst] AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu II 2 der Gründe]) gewürdigt.

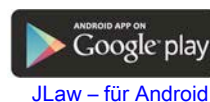
Den ordentlichen Gerichten stellt sich das Problem der Parteibezeichnung im Rechtsmittelzuge anders dar als den Arbeitsgerichten. Bei den ordentlichen Gerichten treten schon in der Berufungsinstanz nur Anwälte auf, die bei den Berufungsgerichten zugelassen sind. Ihre Anschriften sind regelmäßig amtsbekannt und bedürfen keiner näheren Bezeichnung nach Wohnort und Straße. Deshalb genügt normalerweise die Bezeichnung des Prozeßvertreters, dem dann ohne weiteres zugestellt werden kann. Hingegen können bei den Arbeitsgerichten gemäß § 11 ArbGG Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Bereich der ganzen Bundesrepublik auch in der Berufungsinstanz auftreten. Dadurch entstehen häufig Unklarheiten und Verzögerungen, die es mit Rücksicht auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG gebieten, die Bekanntgabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten innerhalb der Rechtsmittelfrist zu fordern.

2. Die Revision meint sich darüber hinaus auf einen Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 1974 -

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

V ZB 9/74 - NJW 1974, 1658 - berufen zu können. Sie übersieht jedoch, daß in dieser Entscheidung ein anderes Problem behandelt wird als im vorliegenden Fall.

Übereinstimmung besteht nur insofern, als auch der Bundesgerichtshof eine fehlerhafte Berufungsschrift zu beurteilen hatte; das angefochtene Urteil war unrichtig bezeichnet. Der Rechtsmittelschrift lag das angefochtene Urteil jedoch bei, so daß für das Rechtsmittelgericht kein Zweifel aufkommen konnte, welches Urteil angegriffen werden sollte. Der Rechtsmittelbeklagte erhielt allerdings nur ein Doppel der Berufungsschrift, so daß ihm nicht die gleiche Klarstellung möglich war. Sein Informationsbedürfnis war jedoch nach Ansicht des Bundesgerichtshofs deshalb nicht verletzt, weil er etwaige Zweifel durch Rückfragen beim Gericht beseitigen konnte.

Diese Überlegungen stehen nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die einen weitaus schwerer wiegenden Mangel betrifft. Ist nämlich nicht einmal die Zustellung der Berufungsschrift an den Rechtsmittelbeklagten möglich, so hat dieser gar keinen Anlaß zu klärenden Rückfragen. Ihm bleiben die Absichten seines Prozeßgegners völlig verborgen.

Ebenso stimmt es mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein, wenn der Bundesgerichtshof ausdrücklich hervorhebt, daß der Rechtsmittelgegner nicht schon innerhalb der Berufungsfrist von der Einlegung des Rechtsmittels erfahren müsse. Das Bundesarbeitsgericht hat insoweit nie etwas anderes vertreten, sondern lediglich gefordert, daß die "Voraussetzungen" einer alsbaldigen Zustellung der Rechtsmittelschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist geschaffen sein müssen. Etwas anderes kann schon deshalb nicht gelten, weil der Rechtsmittelkläger die Rechtsmittelfristen so voll aus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nutzen darf, daß eine Zustellung an den Gegner innerhalb der Rechtsmittelfristen nicht gefordert werden kann.

III. Im vorliegenden Fall war die Berufung nicht ordnungsmäßig. Das Landesarbeitsgericht hat sie mit Recht gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verworfen.

1. Die Berufungsschrift bezeichnete zwar den Kläger und Rechtsmittelbeklagten, sie enthielt jedoch nicht die Angabe seiner Anschrift. Der Berufungsschrift lag auch keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bei, wie das nach § 518 Abs. 3 ZPO geschehen soll. Als schließlich die Akten des Arbeitsgerichts am 22. November 1973 beim Landesarbeitsgericht eingingen, war die Berufungsfrist abgelaufen und eine Heilung des Mangels nicht mehr möglich.

2. Demgegenüber kann die Revision nicht mit der Rüge gehört werden, das Landesarbeitsgericht hätte den Beklagten rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist auf die Mängel seiner Rechtsmittelschrift hinweisen müssen. Die Bejahung einer solchen Hinweispflicht würde praktisch dazu führen, daß die Rechtsmittelgerichte von sich aus Nachforschungen anstellen müßten. Das ist nicht angängig (BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe; auch zum Abdruck in Bd. 25 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]). Auch Grunsky warnt in seiner Anmerkung zu AP Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO (unter 5) nachdrücklich davor, die Rechtsmittelgerichte mit der Sorge für fehlerhafte Rechtsmittelschriften zu belasten.

Allerdings müssen die Gerichte ihr amtliches Wissen nutzen. Ergibt sich aus beigelegten Unterlagen oder aus den Akten der Vorinstanz innerhalb der Rechtsmittelfrist, unter welcher Anschrift dem Rechtsmittelbeklagten Schriftstücke zugestellt werden können, so wird dadurch der Mangel der Rechtsmittelschrift geheilt (BAG 21, 368 [369] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BAG 24, 233 = AP Nr. 4 zu § 553 ZPO; BGH VersR 1971, 1145; NJW 1974, 1658;

- 8 -



- 8 -

zweifelnd BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [unter b der Gründe; auch zum Abdruck in Band 25 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]). Aus dem gleichen Grunde darf ein Gericht auch seine amtlichen Kenntnisse aus anderen Quellen nicht unberücksichtigt lassen. Tritt z. B. ein Rechtsanwalt häufig vor Gericht auf und sind ihm Schriftstücke so oft von Amts wegen zugestellt worden, daß seine Anschrift als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden muß, so kann sich das Gericht nicht so verhalten, als sei ihm der Rechtsanwalt völlig unbekannt. Es hat vielmehr auch eine unvollständige Rechtsmittelschrift unter der ihm bekannten Anschrift des Prozeßvertreters zuzustellen. Die fehlende Angabe der Anschrift ist ausnahmsweise unschädlich.

Im vorliegenden Fall konnte das Landesarbeitsgericht der Berufungsschrift entnehmen, daß es sich bei den Klägern und Berufungsbeklagten um zwei Rechtsanwälte handelte. Es war aber nicht einmal der Sitz der Kanzlei ersichtlich. Es fehlt auch ein Anhaltspunkt dafür, daß das Landesarbeitsgericht in Hannover die beiden Anwälte in dem weit entfernten Varel kennen mußte.

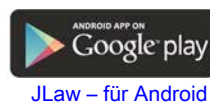
3. Schließlich geht auch der Einwand der Revision fehl, die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift der Kläger sei entbehrlich gewesen, weil diese innerhalb der Berufungsfrist formlos auf die Einlegung des Rechtsmittels hingewiesen wurden; es fehle ausnahmsweise an einem schutzwürdigen Informationsinteresse des Berufungsbeklagten.

Richtig ist allerdings, daß das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung mit dem Informationsinteresse des Rechtsmittelgegners begründet hat, das im allgemeinen zu unterstellen ist. Dabei ist jedoch nicht an die konkrete Interessenlage in jedem Einzelfall gedacht, die denkbar mannigfaltig sein kann. So mag der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Berufungsbeklagte vom Hörensagen wissen oder von Anfang an damit gerechnet haben, daß ein Rechtsmittel eingelegt werden soll; u. U. ist er schon allein deshalb an einer Unterrichtung nicht interessiert, weil ihn der Ausgang des Rechtsstreits praktisch nicht berührt (der Prozeß wird von seiner Versicherung betrieben). Von solchen Imponderabilien kann die Ordnungsmäßigkeit eines Rechtsmittels nicht abhängen. Das Rechtsmittelgericht muß in der Lage sein, innerhalb der Rechtsmittelfrist anhand der ihm vorliegenden Erkenntnismittel selbst zu prüfen, ob den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen genügt ist; andernfalls könnte es seiner ihm von Amts wegen obliegenden Pflicht nicht nachkommen, ein Rechtsmittel daraufhin zu überprüfen, ob es ordnungsgemäß eingelegt oder ob es als unzulässig zu verwerfen ist (vgl. § 519 b, § 554 a, § 574 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hartmann

Lichtenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)